

sowie durch die exakte Einhaltung ihrer gesellschaftlichen Pflichten ihren guten Namen, ihre Stellung und Autorität in der Gesellschaft wiederherzustellen.

Im Bewußtsein der Verurteilten muß die Überzeugung geformt werden, daß sie in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Sozialismus — die Persönlichkeit an ihrer Arbeit und ihren Verdiensten gegenüber Gesellschaft und Staat einzuschätzen — im Vergleich zu den ehrlich Arbeitenden keine Vorrechte besitzen, die einen oder anderen Güter und Vergünstigungen bevorzugt von der Gesellschaft zu erhalten. Der Verurteilte muß nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug — um nicht nur ein formales Recht auf die Zuweisung und Nutzung dieser Güter zu haben — durch ehrliche Arbeit und beispielhaftes Verhalten das Vertrauen der Menschen, der Gesellschaft und des Staates zu sich wiederherstellen. Je nach der Wiederherstellung dieses Vertrauens, je nach der Besserung wird sein Recht, gesellschaftliche Güter zu beanspruchen, entsprechend realisiert werden.

Schließlich ist die Herausbildung der Überzeugung der Verurteilten, daß auftauchende Schwierigkeiten ihnen nicht das Recht geben, ihr Verhalten erneut zu verschlechtern und etwa neue Straftaten zu begehen, ein besonderes Problem der moralischen und psychologischen Vorbereitung.

Eine große Rolle bei der Arbeitsbeschaffung für die zu Entlassenden, bei ihrer materiellen und moralischen Unterstützung, spielen die Vollzugsausschüsse der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die bei diesen geschaffenen Beobachtungskommissionen und die gesellschaftlichen Organisationen, die Werktätigenkollektive der Institutionen und Betriebe, die über die Strafvollzugseinrichtungen die Patenschaft übernommen haben, sowie die Organe der inneren Sicherheit.

Aber auch die Strafvollzugseinrichtungen selbst dürfen sich nicht von der Sorge um das Schicksal der Entlassenen, von der Schaffung solcher Bedingungen für sie lossagen, die zur Festigung der Ergebnisse des pädagogischen Prozesses beitragen können. Die Strafvollzugseinrichtungen haben in dieser Richtung bereits positive Erfahrungen gesammelt. So wurden auf Antrag von Strafvollzugseinrichtungen bei Gericht mit dem Antrag auf eine bedingte vorfristige Entlassung Vorschläge auf eine weitere Erziehung der Entlassenen durch Kollektive des Betriebes oder der Institutionen unterbreitet, in denen die Entlassenen auf Grund von Vereinbarungen ihre Arbeit aufnehmen werden.

Allen Verurteilten, die nach Ablauf der Urteilsfrist entlassen werden oder bei denen es für möglich erachtet wird, die bedingte vorfristige Entlassung bei Überweisung an ein gesellschaftliches Kollektiv zur weiteren Erziehung anzuwenden, wird die ganze Wichtig-